

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. Jänner 1992

28. Stück

- 69. Verordnung:** Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
70. Verordnung: Änderung der Verordnung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften
71. Verordnung: Verleihung universitären Charakters dem Lehrgang „Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation“ an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich
72. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß Teile des § 46 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) gesetzwidrig waren

69. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, in Verbindung mit Art. 2 und Art. 7 Z 1, BGBl. Nr. 12/1992, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 2 324,70 S monatlich,
 lit. b 1 730,20 S monatlich,
 lit. c 1 135,40 S monatlich.

(2) Die Remunerationen betragen, sofern diese der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

lit. a 2 673,40 S monatlich,
 lit. b 1 989,80 S monatlich,
 lit. c 1 305,70 S monatlich.

§ 2. Zu den in § 1 genannten Beträgen gebühren in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der in § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 64/1991 tritt mit 31. Dezember 1991 außer Kraft.

70. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften geändert wird

Auf Grund der §§ 14, 16 und 20 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über eine Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 188/1984, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, sofern im Rahmen des Diplomstudiums eine der im § 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen angeführten Studienrichtungen oder ein gleichwertiges Studium absolviert wurde, gemeinsam mit der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.“

Busek

Busek

71. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der dem Lehrgang „Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation“ an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40 a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich veranstalteten Lehrgang „Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation“ wird universitärer Charakter verliehen.

§ 2. Änderungen, welche die Voraussetzungen des § 40 a Abs. 2 Z 1 bis 5 AHStG betreffen, sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 3. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

Busek

72. Kundmachung des Bundesministers für Justiz über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß Teile des § 46 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) gesetzwidrig waren

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:
Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1991, V 575/90-6, dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 21. Jänner 1992, zu Recht erkannt, daß in § 46 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977), beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (Vertreterversammlung) am 8. Oktober 1977, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 14. Dezember 1977 und im Anwaltsblatt 1977, S 476, das Wort „sich“ und die Wortfolge „zu einer Vertretung anbieten oder“ gesetzwidrig waren und diese Verordnungsstelle nicht mehr anzuwenden ist.

Michalek